



Förder- und Gebührenordnung

1. Förderung des Instrumentalunterrichts

- (a) Entsprechend der „Richtlinie zur Förderung des Instrumentalunterrichts“ unterstützt der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten die Instrumental- ausbildung durch Musikschulen oder Privatlehrer(innen) zum Zwecke der Mitspielergewinnung für das Bergmusikkorps.
- (b) Die finanzielle Förderung beträgt derzeit 50 % der Ausbildungskosten (ohne Fahrt- und sonstige Nebenkosten); maximal jedoch 30 Euro pro Monat.
- (c) Die Förderung erfolgt jeweils nach Ablauf von drei Monaten (Förderperiode) gegen Vorlage eines Nachweises über die durchgeführten Unterrichts- einheiten und deren Kosten (Rechnung der Musikschule oder/und Abzeich- nung durch Lehrer(in) anhand der als Anlage 1 beigefügten Liste).
- (d) Die Förderung der Instrumental- ausbildung durch den Verein beginnt mit der Vereinsmitgliedschaft bzw. der Instrumental- ausbildung, wird aber erstmals nach dem 1. Jahr der Ausbildung/Vereinsmitgliedschaft erstattet. Sie be- schränkt sich auf einen Zeitraum von maximal vier Jahren.

2. Gebühren für Mietinstrumente

- (a) Die Mietgebühr für ein Instrument beträgt 10,00 € pro Monat.
- (b) Bei Übernahme des Instruments ist eine Kautions von 50,00 Euro zu hinterlegen.
- (c) Es ist ein entsprechender Mietvertrag zu unterzeichnen.

3. Inkrafttreten

Die Förder- und Gebührenordnung tritt am 15. September 2016 in Kraft und ersetzt damit alle vorhergehenden Ordnungen.

Dr. Roland Achtziger
(Vereinsvorsitzender)